



HVBG

HVBG-Info 27/2000 vom 06.10.2000, S. 2505 - 2510, DOK 376.3-4301-5101

Nichtvorliegen einer BK (Latexallergie) - Urteil des SG Kassel vom 07.10.1999 - S 3 U 958/96

Kein Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit (durch Latex verursachte Haut- und Atemwegserkrankung);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Kassel vom 07.10.1999 - S 3 U 958/96 -

Nach dem Urteil des SG Kassel vom 07.10.1999 - S 3 U 958/96 - ist eine Latexallergie, welche mit einer Haut- und einer Atemwegssymptomatik einhergeht, als einheitliches allergisches Krankheitsgeschehen anzusehen. Damit folgt das SG der Auffassung im Lehrbuch von SCHÖNBERGER/MEHRTENS/VALENTIN in Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Auflage 1998, Seite 1040.

Orientierungssatz:

1. Zur Nichtanerkennung einer durch Latex verursachten Haut- und Atemwegserkrankung einer Krankenschwester, die in die Pflegedienstleistung gewechselt ist, als Berufskrankheit gem BKVO Anl 1 Nr 4301 und Nr 5101 mangels Vorliegens des Tatbestandsmerkmals "Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit".
2. Maßgeblich für die Frage der Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit ist nicht der tatsächliche Eintritt einer Verschlimmerung oder Wiedererkrankung, sondern die konkrete Gefahrenlage, auch wenn diese sich dann letztlich nicht realisieren sollte.

Tatbestand:

Im Streit steht die Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit.

Die 1961 geborene Klägerin war seit 1979 in dem bei der Beklagten versicherten Beruf einer Krankenschwester in unterschiedlichen Krankenhäusern tätig. Aufgrund des Eintretens von Hautveränderungen, die auf den beruflich bedingten Kontakt zu Latex und Desinfektionsmitteln zurückgeführt wurden, wechselte sie im Juli 1993 in den Tätigkeitsbereich einer Assistentin in der Pflegedienstleitung. Zugleich absolvierte sie eine Umschulung zur Pflegedienstleitung bzw. zur Schul- und Unterrichtsschwester.

Nachdem ihr die Erkrankung der Klägerin angezeigt worden war, holte die Beklagte ein dermatologisches Gutachten ein, das am 6.12.1993 von den Dres. .. erstattet wurde. Danach gab die Klägerin ihnen gegenüber an, ihr Hautzustand sei seit Beginn der Tätigkeit als Assistentin in der Pflegedienstleitung vollständig erscheinungsfrei. Es käme lediglich zu kürzeren Juckreizattacken,

wenn sie sich im Rahmen ihrer Diensttätigkeit auf Station begeben müsse. Nach Ansicht der Sachverständigen führt bei der Klägerin der Hautkontakt zu Desinfektionsmitteln, alkoholischen Lösungen, Reinigungsmitteln, Gummihandschuhen, Hautreinigungsmitteln sowie häufiger Wasserkontakt schnell zu krankhaften Hautbefunden. Es bestehe bei ihr eine Spättyp-Sensibilisierung, die überwiegend auf ihre berufliche Tätigkeit zurückzuführen sei. Damit lägen die medizinischen Voraussetzungen einer berufsbedingten Hauterkrankung vor. Falls die Klägerin eine im Oktober 1993 begonnene Weiterbildung für Pflegedienstleitungsberufe abschließen und in diesem Bereich tätig sein werde, sei nicht damit zu rechnen, dass die berufsbedingten Krankheitsercheinungen wieder auftreten.

Der Hessische Landesgewerbearzt schloss sich in einer Stellungnahme vom 22.2.1994 diesem Gutachten grundsätzlich an. Er bezweifelte aber, ob die Umschulung zur Pflegedienstleiterin die berufsbedingte Exposition maßgeblich verringern könne, da die Allergie der Klägerin auch über die Atemwege ansprechbar sei.

Die Beklagte holte daraufhin ein weiteres Gutachten ein, das am 18.3.1995 von dem Lungenfacharzt .. erstattet wurde. Dieser bestätigte das Vorliegen einer allergische Sensibilisierung insbesondere gegenüber Naturlatex, sowie einigen Inhaltsstoffen von Desinfektionsmitteln. Als gefährdende Tätigkeit sei diesbezüglich der Umgang mit Latexhandschuhen sowie die Inhalation von Desinfektionsmitteln für Sprüh- und Oberflächendesinfektion anzusehen. Eine solche gefährdende Tätigkeit sei von der Klägerin spätestens mit Beginn der Umschulung zur Schul- und Unterrichtsschwester bzw. zur Pflegedienstleitung beendet worden. Folglich bestehe bei ihr eine berufsbedingte obstruktive Atemwegserkrankung durch Latex im Sinne einer Berufskrankheit der Ziffer 4301 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO).

In der Folge holte die Beklagte bei dem Arbeitgeber der Klägerin eine Stellenbeschreibung ihrer nunmehr ausgeübten Tätigkeit als Abteilungsleiterin in der Pflegedienstleitung ein. Nach weiteren Ermittlungen am Arbeitsplatz der Klägerin kam der Technische Aufsichtsdienst (TAD) der Beklagten zu dem Ergebnis, dass die Klägerin bei dieser Tätigkeit keinen unmittelbaren Kontakt zu latexhaltigen Produkten sowie Desinfektions- und Reinigungsmitteln habe. Allerdings seien Dämpfe von Desinfektionsmitteln in einem Krankenhaus immer vorhanden.

Mit getrennten Bescheiden vom 18.4.1996 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit der Ziffern 4301 und 4302 sowie der Ziffer 5101 der Anlage 1 zur BKVO ab, da seitens der Klägerin keine Aufgabe der atemwegs- bzw. hautgefährdenden Tätigkeit erfolgt sei.

Gegen diese Bescheide legte die Klägerin jeweils am 15.5.1996 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 24.6.1996 zurückwies. Am 2.7.1996 hat die Klägerin bezüglich beider Widerspruchsbescheide jeweils Klage vor dem Sozialgericht Hildesheim erhoben.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe die gefährdende Tätigkeit aufgrund des Wechsels in ihr neues Aufgabengebiet als Pflegedienstleiterin aufgegeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit komme sie nicht mehr mit den Stoffen in Berührung, auf die sie allergisch reagiere. Das ergebe sich insbesondere auch daraus, dass sie seit dem Wechsel in die Pflegedienstleitung frei von krankhaften Hauterscheinungen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 18.4.1996 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 24.6.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, in ihrer Person das Bestehen einer Berufskrankheit der Ziffern 5101, 4301 oder 4302 der Anlage 1 zur BKVO anzuerkennen und ihr dafür eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 % zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Ansicht handele es sich trotz mehrere in Betracht kommender Ziffern der Anlage 1 zur BKVO im Anerkennungsfall um eine einheitliche Berufskrankheit der Klägerin. Diesbezüglich sei die Anspruchsvoraussetzung der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit nicht erfüllt, da im gesamten Umfeld des Krankenhauses und damit auch im neuen Tätigkeitsbereich der Klägerin eine Exposition gegenüber Latex bestehe.

Nach der Verweisung der Klagen durch das Sozialgericht Hildesheim an das Sozialgericht Kassel hat die Kammer die Klagen mit Beschluss vom 25.5.1998 unter dem vorliegenden Rechtsstreit verbunden und in der mündlichen Verhandlung vom 16.7.1998 die Zeugen .. und .. vernommen. Wegen des Ergebnisses der Zeugenvernehmung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Danach hat die Kammer ein arbeitsmedizinisches Gutachten von .. eingeholt, das von diesem am 9.1.1998 erstattet worden ist. Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass im Arbeitsbereich der Klägerin das Bemühen um eine Latexreduktion erkennbar sei. Allerdings fänden sich in dem Krankenhaus je nach Abteilung noch geringe bis relevante Mengen latexhaltiger Produkte. Bei der Klägerin bestehe eine berufsbedingte inhalative Latexallergie mit klinischer Ausbildung einer Atemwegs- und Nasenwegsverengung und Neigung zu generalisierter, inhalativ ausgelöster Nesselsucht sowie zu berufsbedingter ekzematöser Hautveränderung und lokaler Quaddelbildung bei vorhandener Sensibilisierung gegenüber Latex und quecksilberhaltigen Desinfektionsmitteln. Mittelbar sei es dadurch zu einer Kreuzallergie gegenüber Ficus benjamini gekommen. Die Latexallergie gelte als eine der aggressivsten Formen der Sensibilisierung. Bereits geringste Antigenmengen könnten hier zu erheblichen klinischen Symptomen führen. Das betreffe insbesondere die inhalative Allergie. Diesbezüglich sei der Unterlassungszwang bei der Klägerin nicht erfüllt, da sich in Krankenhäusern signifikant höhere aerogene Konzentrationen von Latexpartikeln als im normalen Leben fänden. Hinsichtlich der kutanen Sensibilisierung gelte das aber nicht. Insoweit sei die Klägerin nach ihrem Wechsel in die Pflegedienstleitung nicht mehr gefährdend tätig. Hinsichtlich der Berufskrankheit der Ziffer 5101 der Anlage 1 zur BKVO lägen folglich sowohl das medizinische Bild einer beruflich verursachten Hauterkrankung als auch die Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit vor. Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichts- und die Beklagtenakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden. Für die Wahrung der Klagefrist ist es unschädlich, dass die Klagen innerhalb der Klagefrist vor dem örtlich unzuständigen Sozialgericht Hildesheim erhoben worden

sind. Dafür ist auch Anrufung eines unzuständigen Gerichts innerhalb der Klagefrist ausreichend (§§ 87, 91 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Klage ist aber nicht begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit zu.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der im Gesetz beschriebenen Tätigkeiten erleidet. Die Bundesregierung ist ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind (§ 551 Abs. 1 der bis 31.12.1996 anwendbaren Reichsversicherungsordnung, bzw. § 9 Abs. 1 des seitdem anwendbaren Sozialgesetzbuchs VII - Gesetzliche Unfallversicherung). Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung durch den Erlass der BKVO Gebrauch gemacht. In der Anlage 1 zur BKVO sind unter der Ziffer 4301 obstruktive Atemwegserkrankungen die durch allergisierende Stoffe verursacht wurden, unter der Ziffer 4302 obstruktive Atemwegserkrankungen die durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursacht wurden und unter der Ziffer 5101 schwere und wiederholt rückfällige Hauterkrankungen erfasst. Darüber hinaus enthalten die genannten Ziffern jeweils als weitere Anspruchsvoraussetzung, dass die Erkrankung zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen hat, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

Dabei bedeutet "ursächlich sein können", dass der Versicherte auch für die Zukunft alle gefährdenden Tätigkeiten unterlässt. Die Vorschrift hat den vorbeugenden Zweck, den Versicherten auch in der Zukunft von ihm schädlichen Stoffen fernzuhalten, um Verschlimmerungen und Rückfälle zu vermeiden. Bei der dabei notwendigen prognostischen Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen: Durch den Unterlassungszwang sollen nicht nur wahrscheinliche Schädigungen, sondern jegliche Gefährdungen vermieden werden (Keller, SozVers 1995, 264, 266). Wird eine neue Tätigkeit aufgenommen, so dürfen von dieser keinerlei konkrete Gefahren für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Erkrankung mehr ausgehen (BSG, SGB 1983, 541 Nr. 9). Solange das nicht der Fall ist, tritt der Versicherungsfall nicht ein. Dabei kommt es auch nicht darauf an, dass der gefährdende Anteil bei der neuen Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist. So steht es der Anerkennung einer Berufskrankheit schon entgegen, wenn im Rahmen einer mehr geistig überwachten Arbeit auch eine Tätigkeit verrichtet und nicht unterlassen wird, die der Arbeit zwar nicht das bestimmende Gepräge gibt, sondern nur kurzzeitig oder vorübergehend ausgeübt wird, dabei aber dennoch eine Gefahr für die Verschlimmerung oder Wiedererkrankung bedeutet (BSG, Breithaupt 1986, 486, 488; BSG SozR 2200 § 551 Nr. 21; Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl., S. 103). Die Änderung des Tätigkeitsbereichs ist daher auch nicht ausreichend, wenn sich der Betroffene weiterhin - wenn auch nur zu ca. 5 bis 10 % seiner Arbeitszeit - in Räumen aufhält, wo er einer für ihn gefährdenden Exposition ausgesetzt ist (Mehrtens/Perlebach, BKVO, Stand 35. Lfg. 5/99, § 9 SGB VII, Rn. 27.3).

Die Klägerin leidet unter einer allergischen Erkrankung der Haut und der Atemwege, die auf ihre Tätigkeit als Krankenschwester zurückzuführen ist. Aufgrund dessen liegen bei ihr die medizinischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit hinsichtlich der Ziffern 4301 und 5101 der Anlage 1 zur BKVO vor. Diesbezüglich besteht zwischen den Beteiligten erkennbar kein Streit. Von der Beklagten wurde das in den angefochtenen Bescheiden auch ausdrücklich anerkannt. Eine Anerkennung und Entschädigung als Berufskrankheit kann dennoch nicht erfolgen, da die Klägerin die weitere Anspruchsvoraussetzung der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit nicht erfüllt hat.

Vorliegend übt die Klägerin auch als Abteilungsleiterin in der Pflegedienstleitung eine Tätigkeit aus, die für das Wiederaufleben ihrer als Berufskrankheit in Betracht kommenden Allergie ursächlich sein kann. Zur Überzeugung der Kammer ergibt sich das aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Insbesondere dem Gutachten von Dr. .. lässt sich entnehmen, dass die Klägerin auch in ihrem neuen Tätigkeitsbereich als Abteilungsleiterin in der Pflegedienstleitung noch Einwirkungen ausgesetzt ist, die eine konkrete Gefahr des Wiederauflebens der Allergie bedeuten. Die Kammer folgt diesem Gutachten, da es aufgrund vorangegangener körperlicher Untersuchung der Klägerin und unter Berücksichtigung der von ihr vorgetragenen Beschwerden sowie der vorliegenden Unterlagen der übrigen Ärzte erstattet wurde. Dr. .. hat zudem den Arbeitsplatz der Klägerin besichtigt, die Berufsstoffe, mit denen die Klägerin Umgang hat überprüft sowie einige Mitarbeiter aus dem beruflichen Umfeld der Klägerin befragt. Darin unterscheidet sich sein Gutachten entscheidend von den Gutachten, die von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholt worden sind. Diese kommen zwar hinsichtlich der erhobenen Befunde und Diagnosen im Wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis wie Dr. .. Dagegen kommen sowohl die Dres. .. und .. in ihrem dermatologischen Gutachten wie auch Dr. .. in seinem lungenfachärztlichen Gutachten hinsichtlich der Erfüllung des Unterlassungszwangs zu einer positiven Prognose für die Tätigkeit der Klägerin in der Pflegedienstleitung. Dabei konnten sie sich aber lediglich auf ihre allgemeinen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs einer Beschäftigten in der Pflegedienstleitung eines Krankenhauses berufen, während dem Gutachten von Dr. .. umfangreiche Ermittlungen vor Ort zugrunde liegen. Seine Ausführungen erscheinen zudem hinreichend wissenschaftlich begründet und lassen keine Widersprüche zwischen dem Ergebnis seiner Untersuchungen und seiner Beurteilung erkennen. Danach befinden sich in dem Krankenhaus, in dem die Klägerin tätig ist, trotz der Bemühungen um eine Reduzierung immer noch erhebliche Mengen von Latexartikeln im Einsatz. Das führt zu einer gegenüber anderen Lebensbereichen signifikant erhöhten Dosis von Latexproteinen in der Luft. Für die Klägerin ist das insoweit relevant, als die Latexallergie bei ihr nicht nur über die Haut, sondern auch über die Atemwege wirksam ist. Da bei der Latexallergie bereits geringste Antigenmengen zu erheblichen klinischen Symptomen führen können, geht die Kammer im Anschluss an Dr. .. davon aus, dass die Klägerin zumindest noch solange der konkreten Gefahr des Wiederauflebens oder gar einer Verschlimmerung ihrer allergischen Reaktionen ausgesetzt ist, wie sie noch in dem Krankenhaus tätig ist, bzw. bis dort latexhaltige Produkte vollständig durch latexfreie ersetzt worden sind. Da das bislang aber noch der Fall ist, übt die Klägerin auch als Abteilungsleiterin in der Pflegedienstleitung eine Tätigkeit aus, bei der diese Gefahr besteht. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin behauptet, seit

ihrer Wechsel in den Tätigkeitsbereich der Pflegedienstleitung sei ihre Haut erscheinungsfrei. Grundsätzlich kann zwar der Rückgang der Erkrankung nach dem Wechsel der Tätigkeit als Indiz dafür gewertet werden, dass es zu einer Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit hinsichtlich dieser Erkrankung gekommen ist (Keller, a.a.O.). Allerdings berichtete die Klägerin gegenüber den Dres. .. und .. von kurzen Juckreizattacken, wenn sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Stationen begeben müsse. Selbst wenn es dadurch nicht bereits zu manifesten Hauterscheinungen gekommen ist, so ist das für die Kammer ein deutlicher Beleg dafür, dass im räumlichen Bereich der Stationen von einem erhöhten Gefährdungspotential für eine Wiedererkrankung der Klägerin ausgegangen werden muss. Maßgeblich für die Frage der Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit ist nicht der tatsächliche Eintritt einer Verschlimmerung oder Wiedererkrankung, sondern die konkrete Gefahrenlage, auch wenn diese sich dann letztlich nicht realisieren sollte. Die Aufenthalte der Klägerin im räumlichen Bereich der Stationen lassen sich für sie auch nach der Aufnahme ihrer neuen Tätigkeit als Abteilungsleiterin in der Pflegedienstleitung nicht in solchem Umfang vermeiden, dass diese Gefahr nicht mehr besteht. Das ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen .. und .., nach denen die Klägerin zwar überwiegend im Verwaltungstrakt des Krankenhauses tätig ist, daneben aber auch in einem nicht unerheblichen Zeitanteil - nach der Aussage der Zeugin .. etwa 1/3 ihrer Arbeitszeit - im räumlichen Bereich der Stationen. Für die Kammer ergibt sich kein Anlass die Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen. Die Zeugen erscheinen glaubwürdig. Ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens ist bei ihnen nicht ersichtlich. Ihre Aussagen sind auch glaubhaft. Im Wesentlichen decken sie sich mit dem im Gutachten dokumentierten Ergebnis der Befragungen von Dr. .. am Arbeitsplatz der Klägerin. Insoweit können auch die Einwendungen der Klägerin die negative Prognose von Dr. .. nicht entkräften. Bestätigung findet diese zudem in der Einschätzung des Landesgewerbearztes, der ebenfalls im Wechsel der Klägerin in den Bereich der Pflegedienstleitung keine maßgebliche Verringerung der Exposition gegenüber den Allergenen sehen konnte.

Dem Gutachten von Dr. .. kann dagegen insoweit nicht gefolgt werden, als er hinsichtlich des Unterlassungszwangs zwischen den in Betracht kommenden Ziffern der Anlage 1 zur BKVO differenziert. Entgegen den Ausführungen von Dr. .. kann vorliegend auch nicht eine Berufskrankheit der Ziffer 5101 der Anlage 1 zur BKVO anerkannt werden. Auch insoweit ist der Versicherungsfall einer Berufskrankheit noch nicht eingetreten. Die bei der Klägerin sowohl über die Atemwege als auch über die Haut wirksame Allergie gegenüber Latex und quecksilberhaltigen Desinfektionsmitteln stellt im Anerkennungsfall eine einzige und einheitlich zu bewertende Berufskrankheit dar. Liegen mehrere Erkrankungen vor, die kausal auf dieselbe berufliche Einwirkung zurückgehen, jedoch den Tatbestand mehrerer Ziffern der Anlage 1 zur BKVO erfüllen, so liegen nicht mehrere selbstständige, sondern eine einheitlich zu beurteilende Berufskrankheit vor (BSG SozR 5677 Anl. 1 Nr. 1; BSG Urt. v. 18.12.1990, Az. 8 RKnU 2/90; Mehrtens/Perlebach, a.a.O., Rn. 46). Um einen solchen Fall handelt es sich grundsätzlich auch bei einer Latexallergie, die mit einer Haut- und einer Atemwegssymptomatik einhergeht. Hierbei handelt es sich um ein einheitliches allergisches Krankheitsgeschehen, bei dem lediglich die Symptome an verschiedenen Organen auftreten. Folglich liegt hier auch nur ein Versicherungsfall vor, der auf zwei Ziffern der Anlage 1 zur BKVO gestützt werden kann (Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 1040). Entgegen der Ansicht der Klägerin gilt

das nicht nur hinsichtlich der Ermittlung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wobei die Einschränkungen an den unterschiedlichen Organen dann integrierend und nicht wie im Falle unterschiedlicher Versicherungsfälle isoliert zu bewerten ist. Auch hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Unterlassungszwangs bedarf es dann einer einheitlichen Betrachtung. Es würde dem Sinn und Zweck des Unterlassungszwangs zuwiderlaufen, eine Berufskrankheit anzuerkennen, wenn dieser hinsichtlich einer in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage erfüllt ist, während das bei einer zweiten möglichen Anspruchsgrundlage nicht der Fall ist. Das hätte zur Folge, dass die Beklagte verpflichtet wäre Entschädigungsleistungen für eine Berufskrankheit zu erbringen, obwohl der Versicherte weiterhin einer Tätigkeit nachgeht, die eine Gefahr für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Erkrankung beinhaltet. Durch das Tatbestandsmerkmal des Zwanges der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit soll in typisierender Weise der Schweregrad der Krankheit beschrieben, darüber hinaus aber auch ein Verbleiben des Versicherten auf dem ihn gefährdenden Arbeitsplatz verhindert und dadurch eine Verschlimmerung der Krankheit mit der Folge einer erhöhten Entschädigungsleistung verhütet werden (BSG SozR 3-2200 § 551 Nr. 11). Dieser Zweck würde verfehlt, wenn bei einer Exposition die auf mehrere Weisen schädigend wirkt nur eine Einwirkung ausgeschlossen wird, während eine andere weiterhin bestehen bleibt. In diesem Fall besteht nach wie vor die Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit mit der Folge einer erhöhten Entschädigungsleistung.

Für das Bestehen der von der Klägerin ebenfalls noch geltend gemachten Berufskrankheit der Ziffer 4302 ergeben sich vorliegend keine Hinweise einer relevanten Gefährdung der Klägerin durch chemisch-irritative oder toxisch wirkende Stoffe in dem bei der Beklagten versicherten Arbeitsbereich. Von der Klägerin wurde das auch weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren vorgetragen. Die Anerkennung der Berufskrankheit kommt diesbezüglich folglich schon mangels einer Einwirkung während der versicherten Tätigkeit nicht in Betracht.

Aus den vorgenannten Gründen konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG, die Zulässigkeit der Berufung aus § 143 SGG.